

**Bau und Umwelt
Wald und Naturgefahren**
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 11. Juni 2025

Aufhebung der Waldgrenze (Waldfeststellung vom 01.01.2011) im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Wald und Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

Die Abteilung Wald und Naturgefahren

zieht in Erwägung:

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und Artikel 9 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995 (EG WaG; GS IX E/1/1) ist bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss kantonalem Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 (RBG; GS VII B/1/1) ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen. Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten und zusammen mit dem Nutzungsplan in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 9 Abs. 2 EG WaG).

Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 WaG festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen (Art. 13 Abs. 1 WaG). Sie können im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 WaG überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben (Art. 13 Abs. 3 WaG).

2. Erwägungen

Revisionen von Nutzungsplänen können dazu führen, dass festgelegte Waldgrenzen nicht mehr an eine Bauzone angrenzen beziehungsweise ihr Abstand zu einer Bauzone zu gross wird. Grenzen rechtskräftig festgelegte Waldgrenzen nicht mehr gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a WaG an Bauzonen, sind sie aufzuheben.

Aufgrund der Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord grenzt die in der nachfolgend aufgeführten Waldfeststellung festgelegte Waldgrenze nicht mehr an eine Bauzone beziehungsweise ist ihr Abstand zu einer Bauzone zu gross geworden. Sie ist daher aufzuheben:

Gemeinde Glarus Nord
Ortschaft: Näfels
Lokalname: Haltliwald
Datum Waldfeststellung: 01.01.2011

Die Überprüfung und Änderung festgestellter Waldgrenzen erfolgt gemäss Artikel 13 Absatz 3 WaG im Waldfeststellungsverfahren. Die aufzuhebenden Waldgrenzen sind daher gemäss Artikel 9 Absatz 2 EG WaG planerisch festzuhalten und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Unterlagen zur Aufhebung der obenstehenden Waldgrenze (Waldfeststellung vom 01.01.2011) werden öffentlich aufgelegt und können ab dem 12. Juni 2025 während 30 Tagen bei der Gemeinde Glarus Nord, Ressort Bau und Umwelt, Büntgasse 1, 8752 Näfels, während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die öffentliche Auflage wird im Amtsblatt vom 11. Juni 2025 angezeigt. Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist beim Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren Einsprache gegen die Aufhebung der Waldgrenze erheben (Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 4 EG WaG).

Nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Aufhebung ist die Waldgrenze aus der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord zu entfernen (Art. 13 Abs. 1 WaG e contrario).

und verfügt sodann:

1. Die in der Waldfeststellung vom 01.01.2011 in Haltliwald, Näfels in der Gemeinde Glarus Nord festgestellte Waldgrenze wird gemäss Plan 1:2000 vom 15. Mai 2025 aufgehoben.
2. Nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung ist die aufgehobene Waldgrenze aus der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord zu entfernen.

Rechtsmittel

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist beim Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus, Einsprache gegen die Aufhebung der Waldgrenze erheben (Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 4 EG WaG).

Wald und Naturgefahren



Maurus Frei
Kantonsoberröster

Beilage:

- Plan Aufhebung Waldgrenze 1:2000 vom 15. Mai 2025